

Satzung

des Bund der alevitischen Studierenden **Musterstadt** (kurz: **BDAS Musterstadt**)

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Hochschulgruppe führt den Namen „Bund der alevitischen Studierenden **Musterstadt** “ (im Folgenden abgekürzt: **BDAS Musterstadt**).
2. Der **BDAS Musterstadt** hat seinen Sitz an der Hochschule **Musterstadt**.
3. Der **BDAS Musterstadt** ist Mitglied im Bund der alevitischen Studierenden in Deutschland e.V. (im Folgenden abgekürzt: **BDAS**) und dieser die Studierendenorganisation des Bund der alevitischen Jugendlichen in Deutschland e.V. (**BDAJ**). Die Satzung des Bundesverbands ist für den **BDAS Musterstadt** bindend.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Der **BDAS Musterstadt** setzt sich vor dem Hintergrund alevitischer Werte für eine säkulare, zeitgenössische, humanistische, solidarische, umweltfreundliche und demokratische Gesellschaft ein. Die Hochschulgruppe arbeitet demokratisch im Sinne des Grundgesetzes und ist parteipolitisch ungebunden.
2. Er tritt für das Recht von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, insb. Studierenden auf Mitbestimmung ein.
3. Er setzt sich dafür ein das zivilgesellschaftliche Leben im Stadtgebiet sowie an der Hochschule mitzugestalten. Insbesondere der interkulturelle und interreligiöse Dialog sind Kernelemente der Arbeit des **BDAS Musterstadt**.
4. Er übernimmt die Interessensvertretung seiner Mitglieder in jugendpolitischen, hochschulpolitischen und gesellschaftlichen Angelegenheiten.
5. Der **BDAS Musterstadt** setzt sich für die Gleichstellung zwischen Frauen und Männern ein und versucht ihre Mitglieder politisch und kulturell zu sensibilisieren.
6. Er unterstützt seine Mitglieder beim Studium und Studieninteressierte bei der Studiumswahl.
7. Der **BDAS Musterstadt** regt seine Mitglieder zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Alevitentum an.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Die Hochschulgruppe organisiert und betreut kulturelle und musische Aktivitäten der Studierenden. Ferner organisiert sie Ferienfreizeiten und weitere Aktivitäten.
2. Die Hochschulgruppe befasst sich mit der kulturellen, sozialen, politischen, religiösen und allgemeinen Bildung ihrer Mitglieder.
3. Die Hochschulgruppe setzt sich für den interkulturellen und interreligiösen Dialog in Deutschland und Europa ein.
4. Sie setzt sich aktiv gegen Sexismus, Nationalismus, Rassismus und Homophobie ein.
5. Die Zusammenarbeit mit anderen demokratischen Vereinigungen und öffentlichen Einrichtungen wird von der **BDAS Musterstadt**, mit dem Ziel des gegenseitigen besseren Verständnisses, angestrebt. Insbesondere die Mitgliedschaft im örtlichen Jugendring und die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen wird angestrebt.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der BDAS **Musterstadt** erstrebt keinen Gewinn und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des BDAS dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des BDAS. Der BDAS ist selbstlos tätig.
2. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des BDAS **Musterstadt** fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
3. Der BDAS **Musterstadt** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung der Jugend- und Kulturarbeit in Deutschland.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den BDAS **Musterstadt** keinen Anspruch auf Auszahlung des Wertes eines Anteils am Vermögen der Hochschulgruppe.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des BDAS **Musterstadt** können Studieninteressierte, immatrikulierten und ehemaligen Student_innen der Hochschulen in **Musterstadt** und Umgebung bis zum 27. Lebensjahr werden.
2. Die nicht-ordentliche Mitgliedschaft steht für alle Personen bis zum 35. Lebensjahr auch außerhalb der Universität **Musterstadt** offen. Sie dürfen auf Versammlungen anwesend sein und mitdiskutieren, sind aber nicht stimmberechtigt.
3. Lediglich die immatrikulierten Studentinnen und Studenten bis 27. Jahren besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Ältere Personen bzw. Jugendliche und junge Erwachsene die nicht als Studierende an der Hochschule **Musterstadt** immatrikuliert sind erwerben die nicht-ordentliche Mitgliedschaft ohne Stimm- und Wahlrecht. Werden nicht-ordentliche Mitglieder in ein Vereinsamt gewählt erhalten diese volles Stimmrecht.
4. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Der Antrag wird vom Vorstand innerhalb von drei Wochen entschieden und die Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Lehnt der Vorstand den Antrag auf Mitgliedschaft ab, kann die antragstellende Person ihren Antrag bei der nächsten Vollversammlung erneut stellen. Ihr ist Gelegenheit zu geben, diesen Antrag bei der Vollversammlung zu begründen. Die Entscheidung der Vollversammlung ist endgültig und verbindlich.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Ausschluss, z.B. bei groben Verstößen gegen die Vereinsziele
 - durch Austritt. Der Austritt aus dem BDAS **Musterstadt** kann nur zum Ende des Monats erfolgen. Er muss dem Vorstand gegenüber spätestens zwei Wochen vor Ende des Monats schriftlich erklärt werden.
 - durch Tod.

§6 Organe

Organe der BDAS **Musterstadt** sind:

1. die Vollversammlung (§ 7)
2. der Vorstand (§ 8)
3. der Aufsichtsrat (§ 9)

§7 Die Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist das oberste Organ des BDAS **Musterstadt**. Ihr gegenüber ist der Vorstand verantwortlich und zur umfassenden Berichterstattung verpflichtet.
2. Alle ordentlichen Mitglieder haben Teilnahme- und Stimmrecht in der Vollversammlung. Nicht-ordentliche Mitglieder haben Rede- aber kein Stimmrecht. Vertreter des BDAS, des BDAJ Bundesvorstandes und des zuständigen Regionalvorstandes sind beratend teilnahmeberechtigt.
3. Aufgaben der Vollversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes,

- b) Beschlüsse über die Verwendung der finanziellen Mittel des BDAS **Musterstadt**, den jährlichen Haushaltsplan und die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c) Festlegung inhaltlicher Schwerpunkte, der Aktivitäten/Jahresplanung etc,
 - d) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes sowie Entlastung des Vorstandes,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - g) Wahl des Aufsichtsrats,
 - h) Ausschluss von Mitgliedern,
 - i) Beschluss über die Auflösung des BDAS **Musterstadt**.
4. Die ordentliche Vollversammlung findet jährlich statt. Hierzu wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich (E-Mail oder/und Brief) eingeladen. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder oder eines Beschlusses des Vorstandes muss eine außerordentliche Vollversammlung durchgeführt werden.
 5. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist der Vorstand verpflichtet, binnen zwei Wochen eine neue Versammlung mit dem gleichen Gegenstand einzuberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist bei der Einladung zur Versammlung ausdrücklich hinzuweisen. Das Datum der Vollversammlung darf nicht in den allgemeinen Semesterferien liegen.
 6. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. der_dem Vorsitzenden_m
 - b. der_dem stell. Vorsitzenden_m
 - c. dem_der BDAS-Sekretär_in
 - d. dem_der BDAS-Kassenwart_in
 - e. bis zu vier weiteren Beisitzer_innen
2. Der Vorstand vertritt die Interessen der Mitglieder und wird aus den Mitgliedern des BDAS **Musterstadt** von der Vollversammlung in geheimer, Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
3. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, jedoch während der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat statt.
4. Der Vorstand ist paritätisch zu besetzen. Wenn ein Geschlecht bei der Aufstellung der Kandidat_innen unterrepräsentiert ist, entscheiden die anwesenden Mitglieder des jeweiligen Geschlechts darüber ob der Vorstandsposten auch durch eine_n Vertreter_in des anderen Geschlechts besetzt werden kann.
5. Die Vorstandsmitglieder legen ihre Arbeitsbereiche fest.
6. Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Vollversammlungen und ist dieser entsprechend verantwortlich.

§9 Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus zwei Mitgliedern. Diese dürfen nicht zeitgleich Mitglieder des Vorstands der Hochschulgruppe sein.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für ein Jahr von der Vollversammlung gewählt. Ihre Amtszeit ist gebunden an die des jeweils amtierenden Vorstands.
3. Der Aufsichtsrat überwacht die Kassenführung und die Jahresabrechnung des BDAS **Musterstadt** und erstattet der Vollversammlung über die vorgenommene Prüfung einen Bericht.
4. Der Aufsichtsrat überprüft die Kasse des BDAS jährlich. An der Prüfung müssen beide Aufsichtsratsmitglieder teilnehmen. Es ist ein schriftliches Prüfungsprotokoll zu erstellen, das die kontrollierenden Personen unterschreiben müssen.
5. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats in der laufenden Wahlperiode aus, werden die Tätigkeiten von dem übrigen Mitglied ausgeführt. In diesem Fall beschließt das verbliebene Mitglied alleine.

§10 Finanzen

1. Der BDAS Musterstadt führt eine eigene Kasse.
2. Die finanziellen Mittel dürfen ausschließlich für die, in dieser Satzung festgelegten Aufgaben verwendet werden.
3. Über die laufenden Kassengeschäfte ist Buch zu führen und gegenüber der Vollversammlung Rechenschaft abzulegen.

§11 Änderung der Satzung

1. Satzungsänderungen können nur in einer Vollversammlung behandelt werden, wenn in der Einladung auf die geplanten Änderungen hingewiesen wurde. Hierzu ist die alte Fassung der Satzung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenüberzustellen und eine Begründung für die Änderungen anzugeben. Satzungsänderungen bedürfen einer zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Vollversammlung.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, eventuelle redaktionelle Unstimmigkeiten, sowie Änderungen der Satzung, die zur Erfüllung der Gemeinnützigkeit bzw. zur Eintragung in das Vereinsregister nötig sind, eigenmächtig vorzunehmen. Die Vollversammlung ist darüber umgehend zu informieren.

§12 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des BDAS Musterstadt muss eine Vollversammlung einberufen werden, deren Tagesordnung die Auflösung ausweist.
2. Die Auflösung des BDAS Musterstadt erfolgt, wenn mindestens vier Fünftel der anwesenden Delegiert_innen für die Auflösung stimmen.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Verband „Bund der Alevitischen Studierenden in Deutschland e.V. - BDAS“, der es ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Rahmen der Jugendarbeit zu verwenden hat.

Beschlussvermerke:

Diese Satzung wurde verabschiedet durch die Gründungsversammlung vom 30.10.2014

Für die Richtigkeit

15.6.2016

Datum

Unterschrift (Vorsitzende)

Unterschrift (stellv. Vorsitzende)